

# GEMEINDE RUDERSBERG



## BEBAUUNGSPLAN

### „BIEGEL“

#### Textliche Festsetzungen Bauplanungsrechtlicher Teil

in der Fassung vom 16.03.2004, ergänzt 20.07.2004

- <sup>u</sup>  
Änderung bzw. Befreiung  
Generalbeschluss BVU 26.01.2005
- TH = 4,10 m
  - zu färbliche Dachfarbe = anthrazit



## TEXTTEIL

### Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

**Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i. Verb. mit §§ 1 (5) und (6) 1 BauNVO)

Es sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) und (6) 1 BauNVO:

- Die übrigen, gemäß § 4 BauNVO allgemein zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

#### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 17 und 19 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

#### 2.2 Höhenlage des Gebäudes (§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) 4, § 16 (3) 2 BauNVO)

Die Gebäudehöhe wird durch eine max. Traufhöhe und eine max. Firsthöhe gemäß den Eintragungen im Plan begrenzt. Die zulässige Traufhöhe wird gemessen zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in Gebäudemitte und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachsparren. X

Die zulässige Firsthöhe wird gemessen zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in Gebäudemitte und dem First.

X TH 4,10 m

Beschluss BVV 16.01.2005

Die angegebene maximale Traufhöhe ist auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge einzuhalten.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird auf max. 0,5 m über dem höchsten vorhandenen natürlichen Geländepunkt, der vom Gebäude angeschnitten wird, festgesetzt.

Zusammen mit dem Baugesuch muss vom Antragsteller ein von einem Geometer aufgenommenen und gezeichneter Höhenplan M 1:100 eingereicht werden. Dieser Plan muss eine Lageplanskizze (Baugrenzen und geplantes Gebäude) sowie einen Höhenschnitt durch die Gebäudemitte enthalten.

**3. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

**3.1 Abweichende Bauweise**

Entsprechend den Eintragungen im Plan sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

**4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (3) BauNVO)**

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

**5. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 23 (5) BauNVO i. Verb. mit § 14 BauNVO)**

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von max. 10,00 m<sup>2</sup> zulässig. Im Bereich des Pflanzgebotes 4 sind Nebenanlagen nicht zulässig.

**6. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i. Verb. mit § 12 BauNVO)**

Überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur in den straßenseitigen Grundstücksbereichen bis zur rückwärtigen Gebäudeflucht. Sofern Grundstücke an mehrere öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist die im Plan gekennzeichnete Verkehrsfläche maßgebend.

7. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 (1) 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf zwei Wohnungen pro Einzelhaus und auf eine Wohnung pro Doppelhaushälfte begrenzt.

8. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 (1) 10 BauGB)

Die aus verkehrstechnischen Gründen erforderlichen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedigung in einer Höhe ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Soweit Bäume im Sichtfeld vorgesehen sind, müssen es Hochstämme mit einem Kronenansatz von mindestens 3,0 m über Fahrbahnoberkante sein.

9. **Anschluss anderer Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen** (§ 9 (1) 11 BauGB)

Bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen, Stützmauern und ähnliche Geländeänderungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen, wenn kein Gehweg und kein Sicherheitsstreifen vorhanden sind, sind in einem Abstand von mind. 0,50 m vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Fußwege. Bei Wendepunkten ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

10. **Öffentliche Grünflächen** (§ 9 (1) 15 BauGB i. Verb. mit § 9 (1) 25 a u. 25 b BauGB)

Pflanzgebot 1

Im Bereich der gekennzeichneten Fläche sind Obsthochstämme zu pflanzen. Es sind robuste, pflegeextensive, ortstypische Arten (Apfel, Birne und Zwetschge) und Sorten als Hochstämme (Abstand 10 x 10 m) zu pflanzen (s. auch Pflanzliste). Der Unterwuchs ist extensiv zu nutzen (2-malige Mahd mit Abräumen des Mähguts). Die Fläche darf weder gedüngt noch mit Bioziden behandelt werden (gegebenenfalls dürfen die Obstbäume eine gezielte, bedarfsgerechte Baumdüngung erhalten).

Gehölzartenauswahl, Pflanzempfehlungen und Pflegemaßnahmen siehe Pflanzenliste - Anhang.

Pflanzgebot 2

Die Grünflächen im Bereich der Parkplätze sind ergänzend zu den Pflanzbindungen (vgl. Ziffer 14) mit einzelnen Solitärsträuchern, winterharten Stauden bzw. bodendeckenden

Gehölzen zu bepflanzen oder alternativ als extensiv genutztes Dauergrünland zu unterhalten.

Gehölzartenauswahl, Pflanzempfehlungen und Pflegemaßnahmen siehe Pflanzenliste - Anhang.

Pflanzgebot 3 (Lärmschutzwall):

Der Lärmschutzwall ist mit einer 2-3 reihigen heckenartigen Gehölzpflanzung zu begrünen, wobei ein Abstand von 1 m zur Dammkrone bzw. zum Böschungsfuß von der Bepflanzung freizuhalten ist. Die Pflanzabstände der Sträucher sollten ca. 1,2 m sowohl in den Reihen als auch zwischen den Reihen betragen. Die Gehölzpflanzung soll mit Einzelbaum- bzw. Baumgruppenpflanzung in unregelmäßigen Abständen unterbrochen werden.

Im Bereich der Dammkrone bzw. der Böschungsbereiche ohne Bepflanzung ist ein Gras- / Krautsaum zu entwickeln (Mahd einmal jährlich, keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln).

Gehölzartenauswahl, Pflanzempfehlungen und Pflegemaßnahmen siehe Pflanzenliste - Anhang.

**11. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)**

Entsprechend den Eintragungen im Plan wird ein Leitungsrecht für Abwasserleitungen zugunsten der Gemeinde Rudersberg festgesetzt. Der Bereich des Leitungsrechtes ist von Baumpflanzungen freizuhalten.

**12. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)**

12.1 Auf der festgesetzten Fläche ist ein Lärmschutzwall (Erdwall, Dammhöhe 2,50 m über natürlichem Gelände) vorgesehen.

12.2 Für die Wohngebäude müssen die Anforderungen der Lärmpegelbereiche II bis IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, eingehalten werden.

Mit den baulichen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in den Aufenthaltsräumen Innenschallpegel (Beurteilungspegel) von tags 35 dB (A) und nachts 30 dB (A) nicht überschritten werden.

Schlafräume von Wohngebäuden in den Lärmpegelbereichen III und IV sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Schlafräume im Lärmpegelbereich II,

die nur über Fenster mit Orientierung zu den verkehrsreichen Straßen gelüftet werden können, sind ebenfalls mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die schalldämmten Lüftungseinrichtungen dürfen die Schalldämmung der Fenster nicht verringern.

**13. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 (1) 25 a i. Verb. mit § 9 (1) 25 b (Erhalt) BauGB)

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gilt allgemein:

Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Vegetationsperiode durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bäume und Sträucher sind bei einer eventuellen Abgängigkeit innerhalb eines Jahres durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen.

Pflanzgebot 4

Im Bereich der gekennzeichneten Fläche sind Obsthochstämme zu pflanzen. Es sind robuste, pflegeextensive, ortstypische Arten (Apfel, Birne und Zwetschge) und Sorten als Hochstämme (Abstand 8-12 m, im Mittel 10 m) zu pflanzen (s. auch Pflanzenliste). Der Unterwuchs ist extensiv zu nutzen (2-malige Mahd mit Abräumen des Mähguts). Die Fläche darf weder gedüngt noch mit Bioziden behandelt werden (gegebenenfalls dürfen die Obstbäume eine gezielte, bedarfsgerechte Baumdüngung erhalten).

Zusätzlich können 1-2 reihige freiwachsende Hecken aus Bäumen und Sträuchern gemäß der Artenauswahl in der Pflanzenliste gepflanzt werden, der Abstand der Gehölze sollte ca. 1,2 m betragen. Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3-5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen.

Das Nachbarrecht ist zu beachten.

Gehölzartenauswahl, Pflanzempfehlungen und Pflegemaßnahmen siehe Pflanzenliste - Anhang.

Pflanzgebot 5

Im Bereich der Baugrundstücke ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter Laub- bzw. Obstgehölzhochstamm gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen. Die Baumpflanzungen des Pflanzgebotes 4 sowie der Baumbestand werden hierbei angerechnet.

Gehölzartenauswahl, Pflanzempfehlungen und Pflegemaßnahmen siehe Pflanzenliste - Anhang.

14. **Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Pflanzbindung

Erhaltung der Einzelbäume entsprechend den Eintragungen im Plan. Bei Abgängigkeit ist Ersatz durch Obstgehölzhochstämme (siehe Pflanzenliste – Anhang) zu pflanzen.

15. **Böschungen** (§ 9 (1) 26 BauGB)

Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den Baugrundstücken zu dulden (siehe Planeintragungen). Anstelle von Böschungen können die Angrenzer auf eigene Kosten auch Stützmauern aus Sichtbeton oder Naturstein erstellen.

16. **Ausgleichsmaßnahmen** (§ 9 (1 a) BauGB)

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Grünordnungskonzept definiert und Bestandteil des Textteils zum Bebauungsplan. Die Ausgleichsmaßnahme ist zeitgleich mit der Baugebietserschließung durchzuführen.

## II. HINWEISE

### 1. Grundwasser- und Bodenschutz

#### Gesetzliche Grundlagen

a) Bodenschutz (BodSchG § 4 Abs. 1 und 2)

Beschränkung von Bodenbelastung auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß; sparsamer und schonender Umgang mit Boden.

b) Grundwasserschutz (WHG § 1 a Abs. 2 und § 2 Abs. 1)

Vermeidung von Verunreinigungen des Wassers oder Verhütung sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften; sparsame Verwendung von Wasser. Behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der Benutzung der Gewässer.

#### 1.1 Schutz des Bodens

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen.

In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens. Die Regelungen des Informationsblattes Nr. 3 „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten.

#### 1.2 Schutz des Grundwassers

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Jede Grundwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme bedarf unabhängig von Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann in diesem Fall erforderlich werden.

### 1.3 Abwasserbeseitigung und -reinigung

Die anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß der Sammelkläranlage zuzuleiten.

### 1.4 Baustellenabfälle

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere die Verwendung von verunreinigtem Bauschutt u. a. Abfall ist nicht zulässig.

Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z. B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, Farbkanister etc.) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

## 2. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

## 3. Schalltechnische Untersuchung

Grundlage für die Festsetzung der Schallschutzmaßnahme (Ziffer I Punkt 12) ist die schalltechnische Untersuchung der W&W Bauphysik GbR vom 12.02.2004 – Projekt-Nr.: 2004-003 – welche den Bebauungsplanakten beigelegt ist. Die Untersuchung ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die zu erwartenden Geräuschimmissionen des Verkehrs können den Anlagen 3-1 und 3-2 und die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 der Anlage 5 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

## 4. Stellplätze

Die Flächen mit einer Tiefe von mindestens 5,50 m vor Garagen werden als zweiter Stellplatz anerkannt.

## 5. Grünordnungskonzept

Für das Plangebiet wurde eine Bestandserfassung und -bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Grünordnungskonzept der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH Juli 2003 zusammenfassend dargestellt. Das Konzept ist Grundlage der grünordnerischen Festsetzungen im Lageplan und Textteil und Bestandteil der Bebauungsplanbegründung.

Aufgestellt: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH  
Stuttgart, den 16.03.2004, ergänzt 20.07.2004 – Dipl.-Ing. M. Ott

### Ausfertigungsvermerk:

Vorstehender Textteil und der dazugehörige, von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH gefertigte Lageplan vom 16.03.2004, ergänzt 20.07.2004 wurden als Bebauungsplan „Biegel“ vom Gemeinderat am 20.07.2004 als Satzung beschlossen. Der Ablauf des Bebauungsplanverfahrens „Biegel“ entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Rudersberg, den 27. Juli 2004 .....



.....  
- Bürgermeister -



### III. ANHANG

#### PFLANZENLISTE

##### Pflanzgebot 1

Obstgehölze s. Pflanzgebot 4.

##### Pflanzgebot 2

Obstgehölze s. Pflanzgebot 4.  
Solitärsträucher s. Pflanzgebot 3.

##### Pflanzgebot 3

*Gehölzauswahl für die Einzelbaum- bzw. Baumgruppenpflanzung:*

Mindestqualität: Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x v. m.B. 14-16

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Buche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche

Obstgehölze s. Pflanzgebot 5.

*Gehölzartenauswahl für die Heckenpflanzung*

Baumarten (5-10 %iger Anteil): Heister 2 x v. 100-150

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Pyrus communis	- Wildbirne
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus domestica	- Speierling

Straucharten: Str. 2 x v. 100-120

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose

Die Randbereiche der Heckenpflanzung sollen unregelmäßig ausgebildet sein, damit die Entwicklung zu den für Flora und Fauna wertvollen Saumbereichen unterstützt wird. Die Saumbereiche sind durch abschnittsweise und zeitlich versetzte Mahd alle 2-3 Jahre langfristig zu pflegen; kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Langfristige Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzpflanzung, um verschiedene Altersklassen und eine hohe Strukturvielfalt zu erreichen: Gehölzpflege durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25% des Bestandes in Zeitabständen von 5-6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20-24 Jahre gepflegt werden.

#### **Pflanzgebot 4**

##### *Gehölzartenauswahl für die Heckenpflanzung*

Straucharten: Str. 2 x v. 100-120

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundsrose

Die Randbereiche der Pflanzung sollen unregelmäßig ausgebildet sein, damit die Entwicklung zu den für Flora und Fauna wertvollen Saumbereichen unterstützt wird. Die Saumbereiche sind durch abschnittsweise und zeitlich versetzte Mahd alle 2-3 Jahre langfristig zu pflegen; kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Langfristige Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzpflanzung, um verschiedene Altersklassen und eine hohe Strukturvielfalt zu erreichen: Gehölzpflege durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25% des Bestandes in Zeitabständen von 5-6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20-24 Jahre gepflegt werden.

##### *Gehölzauswahl für die Obstgehölzpflanzung:*

Bei der Pflanzung von Obstbäumen sollen ausschließlich Hochstämme (Kronenansatz > 180 cm) mit starkwüchsigen Unterlagen verwendet werden.

Bei der Auswahl für die nachfolgende Auflistung wurden berücksichtigt:  
Pflegeintensität, geringe Anfälligkeit, geringe Holzfrostempfindlichkeit.  
Regional bedeutsame, bewährte Sorten.

**Sorten- und Artenauswahl** (wegen Feuerbrandgefahr ggf. Abstimmung mit dem LRA):

**Apfel:**

Bohnapfel	Gehrsers Rambour
Berner Rosenapfel	Hauxapfel
Grahams Jubiläumsapfel	Welschisner
Boskoop	Josef Musch
Jakob Fischer	Spätblühender Wintertaffetapfel
Schöner aus Nordhausen	Teuringer Rambour
Kumpfenapfel	

**Birnen:**

- Gelbmöstler
- Schweizer Wasserbirne
- Oberösterreichischer Weinbirne
- Palmischbirne
- Grüne Jagdbirne
- Mollenbusch

**Zwetschgen und Pflaumen:**

- Hauszwetschge
- Hafer- oder Gebirgszwetschge
- Große Grüne Reneklode
- Nancy-Mirabelle
- Mirabelle aus Metz

**Pflanzgebot 5**

Laubgehölzhochstämme, Mindestqualität: Hochstämme 3 x v. aus extra weitem Stand, Stammumfang 16-18 cm.

**Artenauswahl:**

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Obstgehölze s. Pflanzgebot 4.